

ZH_HANDELSGERICHT HG160124 vom 23. November 2016

Zh Handelsgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG160124

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG160124 du 23 novembre 2016

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG160124 del 23 novembre 2016

Erwägungen

E. 3

Formelles

E. 3.1

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen, namentlich das Vorliegen der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO), erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, ist auf die Klage nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario).

E. 3.2

Das Handelsgericht ist zur Beurteilung eines Anspruchs sachlich zuständig, wenn eine handelsrechtliche Streitigkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO vorliegt. Eine solche ist gegeben, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist (Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO), gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht (Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO) und die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register eingetragen sind (Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO). Vorliegend sind diese Voraussetzun-

- 4 - gen erfüllt. Demnach ist das Handelsgericht des Kantons Zürich sachlich zuständig. Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Klage ist einzutreten.

E. 3.3

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und – darüber hinaus – dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, ist nach dem Klagebegehren zu erkennen; wenn nicht, ist die Klage abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als es für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung ist (Art. 60 ZPO). An der erforderlichen Spruchreife fehlt es dann, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage (noch) unklar, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO) oder dem Gericht die Klagebegründung in erheblichem Mass als unglaubhaft

erscheint und es darüber Beweis erheben will (Art. 153 Abs. 2 ZPO; WILLISEGGER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 13 zu Art. 223).

E. 3.4

Ist die Voraussetzung der Spruchreife gegeben, trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort gestützt auf die unbestritten gebliebenen Vorbringen der klagenden Partei einen Endentscheid. Das Gericht ordnet dabei weder einen zweiten Schriftenwechsel an noch lädt es zur Hauptverhandlung vor (KILLIAS, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, N 10 zu Art. 223; PAHUD, DIKE-Komm.-ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, N 3 zu Art. 223; WILLISEGGER, a.a.O., N 20 f. zu Art. 223). Ist die Klageantwort ausgeblieben, stellt

- 5 - sich auch die Frage der Replik nicht. Die klagende Partei kann daher nicht darauf vertrauen, mit einer Replik oder in einer Instruktionsverhandlung noch neue Tatsachen und Beweismittel vortragen bzw. den Standpunkt verbessern zu können (LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Zürich 2016, N 6 zu Art. 223; PAHUD, DIKE-Komm.-ZPO, a.a.O., N 3 zu Art. 223).

E. 3.5

Die Klage erweist sie sich als spruchreif. Sie ist somit materiell zu beurteilen und es ist ein Endentscheid zu fällen.

E. 4

Rechtliche Erwägungen

E. 4.1

Anwendbar ist vorliegend – da eine formgültige Rechtswahlklausel nicht behauptet wird – gestützt auf Art. 118 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 3 Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht (SR 0.221.211.4) Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener-Kaufrechts, da die Vertragsparteien vorliegend Sitz im gleichen Staat haben, vgl. Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [CISG], SR 0.221.211.1).

E. 4.2

Grundsätzlich erscheint das klägerische Vorbringen schlüssig. Zusammengefasst präsentiert es sich wie folgt: Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag, die Klägerin (Käuferin) leistete eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Kaufpreises, die Beklagte (Verkäuferin) lieferte die Kaufware nicht, die Käuferin trat vom Vertrag zurück und fordert nun die geleistete Anzahlung zurück. Ihr Rechtsbegehren zielt denn auch auf die Leistung eines Geldbetrags seitens der Beklagten; und zwar in Schweizer Franken.

E. 4.3

Die Klägerin scheint dabei jedoch zu übersehen, dass ihre dem Streit zugrunde liegende Forderung auf US-Dollar 29'000.00 lautet. Geschuldet ist damit ausschliesslich eine Zahlung in US-Dollar. In ihrer Begründung der Klage trägt die Klägerin selbst konstant vor, dass es um eine Forderung in US-Dollar geht: Der Gesamtbetrag der Lieferung belaufe sich auf USD 79'800.00 (act. 1, S. 5 Rz. 5); die Beklagte habe als Vorauszahlung 50% des Rechnungsbetrages von USD 79'800.00, also USD 39'900.00 verlangt (act. 1, S. 5 Rz. 6);

die bereits ge-

- 6 - leistete Anzahlung von USD 39'900.00 habe die Klägerin mit Schreiben ihres Rechtsvertreters von der Beklagten zurückverlangt (act. 1, S. 5 Rz. 7); zwischen den Parteien sei unstreitig ein Kaufvertrag über die Lieferung von 2'800 Kartons Ribbon Fish (Degenfisch) zu einem Kaufpreis von USD 28.50 pro Karton bzw. von total USD 79'800.00 zustande gekommen (act. 1, S. 7 Rz. 2); die Beklagte sei ihrer gesetzlichen Pflicht, die USD 39'900.00 unverzüglich zurückzuzahlen nicht nachgekommen (act. 1, S. 7 Rz. 4). Auch die von der Klägerin eingereichten Beweismittel belegen ausschliesslich eine Forderung in US-Dollar: Die Rechnung der Beklagten an die Klägerin lautete auf US-Dollar (act. 3/9); der Zahlungsbeleg, den die Klägerin eingereicht hat, weist eine Zahlung in US-Dollar nach (act. 3/10) und der Rechtsvertreter der Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 14. August 2015 entsprechend auf, USD 39'900.00 zu bezahlen (act. 3/11).

E. 4.4

Gemäss Art. 84 Abs. 1 OR sind Geldschulden in der geschuldeten Wahrung zu bezahlen. Die Fremdwahrungsschuld zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht auf die Wahrung des Zahlungsortes lautet. Ob eine Geldschuld in einer bestimmten Wahrung ausgedruckt ist, ergibt sich in der Regel aus dem Vertrag. Mangels anderweitiger Angaben spricht die Vermutung dafur, dass die Wahrung am Zahlungsort massgebend sein soll. Ist eine Fremdwahrungsschuld vereinbart, hat der Glaubiger die Forderung in der vereinbarten Wahrung einzuklagen. Die Berechtigung zur Zahlung in der Landeswahrung (Art. 84 Abs. 2 OR) gilt nur fur den Schuldner. Klagt der Glaubiger einer Fremdwahrungsschuld auf Zahlung in schweizerischer Wahrung, so ist die Klage abzuweisen, weil der Schuldner nicht zu einer anderen als der geschuldeten Leistung verurteilt werden darf (vgl. dazu BGE 134 III 151 E. 2.2-2.4; Urteil 4A_555/2014 vom 12. Marz 2015, E. 4.2; Urteil 4A_391/2015 vom 1. Oktober 2015, E. 3; WEBER, in: Berner Kommentar, 2. Aufl. 2005, N. 311 f., 345 zu Art. 84 OR; SCHRANER, in: Zurcher Kommentar, 3. Aufl. 2000, N. 175 f., 216 zu Art. 84 OR).

E. 4.5

Auch wandelt sich der Primaranspruch (lautend auf US-Dollar) bei einem Vertragsrucktritt gestutzt auf Art. 107 ff. OR nicht in einen Sekundaranspruch (lautend auf Schweizer Franken). Die Leistungen sind grundsatzlich in natura abzuwickeln (THIER, in: Kurzkomentar zum Obligationenrecht, Basel 2014, N 2 zu

- 7 - Art. 109), was bei Geldforderungen regelmassig keine Probleme bereitet und vorliegend zur Folge hat, dass die Forderung in US-Dollar geschuldet ist. Demnach ist die Klage bezuglich Rechtsbegehren Ziffer 1 abzuweisen.

E. 4.6

Die Klagerin verlangt mit Rechtsbegehren Ziffer 2 weiter, dass der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord beseitigt werde. Voraussetzung hierfur ware jedoch die Gutheissung der Klage, weshalb auch das klagerische Begehren betreffend Beseitigung des Rechtsvorschlages ohne Weiteres abzuweisen ist.

E. 4.7

Die Klage ist damit insgesamt abzuweisen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert beträgt vorliegend CHF 38'161.60 (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die streitwertabhängige, ordentliche Gerichtsgebühr beträgt CHF 4'600.00 (vgl. § 4 Abs. 1 GebV OG). In Anwendung von § 4 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf CHF 2'300.00 festzusetzen und der Klägerin aufzuerlegen. Die Kosten sind aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Der Beklagten ist keine Parteibeziehungsweise Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.